

# Satzung zur

# Einrichtung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Haßloch vom 26. Mai 1999

(Zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Haßloch vom 15.04.2021)

1. ABSCHNITT: AUFGABEN, BILDUNG, MITGLIEDER UND VORSITZ	2
§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung	2
§ 2 Zahl der Mitglieder/innen und Bildung des Jugendgemeinderates	2
§ 3 Wahl der Mitglieder/innen	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder*innen, Vorsitz	4
2. ABSCHNITT: VERFAHREN	4
§ 5 Allgemeines	4
§ 6 Einberufung zu den Sitzungen	4
§ 7 Form und Frist der Einladung	5
§ 8 Tagesordnung	5
§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen	5
§ 10 Beschlussfähigkeit	5
§ 11 Initiativrecht	5
§ 12 Besondere Teilnahmerechte	6
3. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 13 Abweichungen von den Verfahrensvorschriften	6
§ 14 Inkrafttreten	6
ÄNDERUNGSJOURNAL	7

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56 b GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## 1. ABSCHNITT: AUFGABEN, BILDUNG, MITGLIEDER\*INNEN UND VORSITZ

## § 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Gemeinde Haßloch wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung "Jugendgemeinderat".
- (2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem Jugendgemeinderat obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Auf Antrag des Jugendgemeinderates hat der/die Bürgermeister/in dem Gemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben des Jugendgemeinderates berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Beteiligung des Jugendgemeinderates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.
- (4) Über die Grundlagen, sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Gemeinde Haßloch, die die Haßlocher Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise betreffen, muss der Jugendgemeinderat rechtzeitig informiert werden.

## § 2 Zahl der Mitglieder\*innen und Bildung des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern/innen.
- (2) Die Mitglieder/innen des Jugendgemeinderates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 3 Wahl der Mitglieder\*innen

- (1) Die Wahl der Mitglieder/innen des Jugendgemeinderates erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 12., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wer nicht Einwohnerin oder Einwohner ist, aber in

Haßloch am Tage der Stimmabgabe eine Schule besucht oder in einem Haßlocher Betrieb eine Ausbildung absolviert, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Verwaltung schreibt dazu spätestens am 51. Tag vor der Wahl die umliegenden Schulen, bei denen nach bestem Wissen der Verwaltung davon auszugehen ist, dass sie von Haßlocherinnen und Haßlochern besucht werden, sowie alle Haßlocher Ausbildungsbetriebe an und übermittelt Infomaterial mit Infos zum Jugendgemeinderat, dem Wahlablauf und der Registrierung im Wählerverzeichnis.

- (3) Wer für die Wahl kandidieren will, muss sich bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung melden und erklären, dass er/sie kandidieren will.
- (4) Die Wählerin und der Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendgemeinderates zu wählen sind. Er/ Sie kann seine/ihre Stimmen nur Bewerbern/innen geben, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (5) Schüler und Schülerinnen, die in Haßloch wohnen, aber in einem anderen Ort eine Schule besuchen, bekommen ein Kontingent von 3 Sitzen im Jugendgemeinderat. Diese drei Sitze werden mit den drei Kandidaten / Kandidatinnen mit den meisten Stimmen gefüllt, die die Kriterien erfüllen. Gibt es keinen, nur einen oder zwei dieser Kandidatinnen / Kandidaten werden entsprechend alle drei, zwei bzw. einer der Kontingentplätze regulär besetzt. Nachdem die Kontingentplätze besetzt sind, werden die restlichen Sitze des Jugendgemeinderates gefüllt.
- (6) Melden sich bis zum 21. Tag vor der Wahl keine ausreichende Anzahl von Bewerbern oder Bewerberinnen, sollen die vorhandenen Bewerber oder Bewerberinnen durch den Gemeinderat gewählt werden. Eine Nachwahl weiterer Interessentinnen oder Interessenten bis zur Maximalgröße des Jugendgemeinderates durch den Gemeinderat ist jederzeit möglich.
- (7) Der/die Wähler/in kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem/einer Bewerber/in bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
- (8) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (9) Die Bekanntmachung gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 62. Tage vor der Wahl zu erfolgen.
- (10) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zum Jugendgemeinderat wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (11) § 28 Abs. 1 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die Dauer der Wahlhandlung von der Gemeindeverwaltung festgelegt wird.
- (12) § 30 Abs. 3 KWG findet keine Anwendung.
- (13) Die Verwaltung setzt im Benehmen mit dem Jugendgemeinderat den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.

(14) Die gewählten Mitglieder/innen, die im Laufe der Wahlzeit das 20.Lebensjahr vollendet haben, bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt. Ein Mitglied, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Absatz 2) verliert, scheidet aus dem Jugendgemeinderat aus. In diesem Fall oder in sonstigen Fällen des Ausscheidens, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nach.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder/innen, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder/innen gelten die §§ 18 Abs. 1 und 4, 20, 21 Abs. 1 und 30 GemO entsprechend.
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenverwalter/in. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der/die zuständige Dezernent/in den Vorsitz.

## 2. ABSCHNITT: VERFAHREN

## § 5 Allgemeines

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Jugendgemeinderat die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.
- (2) Der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Jugendgemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.
- (3) Dem Jugendgemeinderat wird nach Bedarf kostenlos ein Sitzungszimmer zur Verfügung gestellt. Der/die Vorsitzende erhält einen Schlüssel / Transponder.

## § 6 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Jugendgemeinderat wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Im Übrigen soll jedoch alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Jugendgemeinderat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder/innen unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Jugendgemeinderates gehört. Dies gilt nicht, wenn der Jugendgemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

## § 7 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Mitglieder/innen des Jugendgemeinderates werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen jedoch bis auf einen Tag vor Beginn der Sitzung. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Jugendgemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

## § 8 Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende setzt in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Tagesordnung fest
- (2) Ergänzungen der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n können bei Dringlichkeit bis einen Tag vor der Sitzung vorgenommen werden. Der Jugendgemeinderat hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

## § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder/innen beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

#### § 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder/innen anwesend ist.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (3) Wird der Jugendgemeinderat wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Jugendgemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder/innen anwesend sind.

#### § 11 Initiativrecht / Teilnahme an Gremiensitzungen

Der Jugendgemeinderat erhält ein Antragsrecht und eine beratende Stimme in allen Ausschüssen zu Themen, die die Jugend besonders betreffen. Er hat die Möglichkeit, eigene Anträge in den Ausschüssen mündlich zu begründen.

## 3. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 12 Abweichungen von den Verfahrensvorschriften

(1) Der Jugendgemeinderat kann für den Einzelfall Abweichungen von den Verfahrensvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder/innen beschließen, wenn dadurch nicht gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

#### § 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßloch, den 08.04.2021 Die Gemeindeverwaltung

Siegel

Bürgermeister

#### Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet der jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Haßloch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Änderungsjournal

## 1. Änderungssatzung

Änderungen der aktuellen Fassung vom 26. Juni 2006 gegenüber der vorherigen Fassung vom 26. Mai 1999

§ 3

Wahlrecht / Wählbarkeit

§ 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 12., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind."

## 2. Änderungssatzung

Änderungen der aktuellen Fassung vom 15. Juli 2015 gegenüber der vorherigen Fassung vom 26. Juni 2006

§ 3

Wahlrecht / Wählbarkeit

§ 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 12., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind."

§ 3 Absatz 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die gewählten Mitglieder, die im Laufe der Wahlzeit das 21.Lebensjahr vollendet haben, bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt.

## 3. Änderungssatzung

Änderungen der aktuellen Fassung vom 15.04.2021 gegenüber der vorherigen Fassung vom 15.07.2015

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

Abs. 4 wird hinzugefügt:

Über die Grundlagen, sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Gemeinde Haßloch, die die Haßlocher Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise betreffen, muss der Jugendgemeinderat rechtzeitig informiert werden.

§ 3

#### Wahlrecht / Wählbarkeit

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 12., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind."

§ 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Wer nicht Einwohner oder Einwohnerin ist, aber in Haßloch am Tag der Stimmabgabe eine Schule besucht oder in einem Haßlocher Betrieb eine Ausbildung absolviert, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

§ 3 Abs. 2 Satz 3 wird hinzugefügt:

"Die Verwaltung schreibt dazu spätestens am 51. Tag vor der Wahl die umliegenden Schulen, bei denen nach bestem Wissen der Verwaltung davon auszugehen ist, dsss sie von Haßlocherinnen und Haßlochern besucht werden, sowie alle Haßlocher Ausbildungsbetriebe an und übermittelt Infomaterial mit Infos zum Jugendgemeinderat, dem Wahlablauf und der Registrierung im Wählerverzeichnis.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung neu eingefügt:

"Schülerinnen und Schüler, die in Haßloch wohnen, aber in einem anderen Ort eine Schule besuchen, bekommen ein Kontingent von 3 Sitzen im Jugendgemeinderat.

	Diese 3 Sitze werden mit den drei Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen gefüllt, die die Kriterien erfüllen. Gibt es keinen, nur einen oder zwei dieser Kandidatinnen oder Kandidaten werden entsprechend alle drei, zwei oder einer der Kontingentplätze regulär besetzt sind, werden die restlichen Sitze des Jugendgemeinderats gefüllt."  § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung neu eingefügt:
	"Melden sich bis zum 21. Tag vor der Wahl keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern sollen die vorhandenen Bewerberinnen und Bewerber durch den Gemeinderat gewählt werden. Eine Nachwahl von weiteren Interessentinnen und Interessenten bis zur Maximalgröße des Jugendgemeinderates durch den Gemeinderat ist jederzeit möglich."
	§ 3 Abs. 14 Satz 1erhält folgende Fassung: "Die gewählten Mitglieder, die im Laufe der Wahlzeit das 20. Lebensjahr vollendet ha- ben, bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt."
§ 5 Allgemeines	Neu Absatz 3:  Dem Jugendgemeinderat wird nach Bedarf kostenlos ein Sitzungszimmer zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende erhält einen Schlüssel / Transponder.
§ 11 Initiativrecht	§ 11 erhält folgende Fassung:

	"Der Jugendgemeinderat erhält ein Antrags-
	recht und eine beratende Stimme in allen
	Ausschüssen zu Themen, die die Jugend
	besonders betreffen. Dieser hat die Mög-
	lichkeit, eigene Anträge in den Ausschüs-
	sen mündlich zu begründen."
§ 12 Besondere Teilnehmerechte	Entfällt